

## Allgemeine Prüfungsordnung der DEKRA Hochschule für Medien vom 28.09.2017

### § 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeine Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge der DEKRA Hochschule für Medien in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge enthalten fach- und studiengangsspezifische Regelungen, insbesondere die Regelstudienzeit, den zu verleihenden Hochschulgrad, die vorläufige Zulassung zu den Modulprüfungen sowie die Zulassung zur abschließenden schriftlichen Arbeit und deren Bearbeitungsdauer.
- (3) Die DEKRA Hochschule für Medien stellt durch ihr Lehrangebot und die Studienordnungen sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.
- (4) Aufbau und Inhalt der Studiengänge sind jeweils in einer Studien- und Prüfungsordnung verbindlich festgelegt. Für jedes Modul sind die Bezeichnung, die Anzahl der Prüfungen, die Prüfungsart, die Semesterlage und die Leistungspunkte festzulegen.

### § 2 – Prüfungsausschuss

- (1) Für die Studiengänge der DEKRA Hochschule für Medien wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Senat der DEKRA Hochschule für Medien bestellt und setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen: vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter, einer oder einem Studierenden sowie einer sonstigen Mitarbeiterin oder einem sonstigen Mitarbeiter, die oder der mit der Prüfungsverwaltung vertraut ist und nicht dem Prüfungsamt angehört. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, im Übrigen zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Der Prüfungsausschuss kann generell bestimmte Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Im Eilfall kann diese oder dieser die notwendigen Entscheidungen treffen. Die oder der Vorsitzende hat dem Prüfungsausschuss über getroffene Eilentscheidungen zu berichten. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.
- (4) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind und die Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Stimmenmehrheit haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschuss sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht.

### § 3 - Zweck des Studienabschlusses

- (1) Abschlüsse auf der Bachelor-Ebene stellen den ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. Hier wird festgestellt, ob die Studierenden instrumentale, systematische und kommunikative Kompetenzen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) Abschlüsse auf der Master-Ebene stellen den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss dar. Hier wird festgestellt, ob die Studierenden ein umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand in ihrem Fachgebiet erworben haben

#### **§ 4 - Leistungspunkte**

- (1) Studiengänge bestehen aus Modulen, denen Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet sind, die dem Arbeitsaufwand der Studierenden zur Aneignung und Vertiefung der dem Modul zugeordneten Kompetenzen entsprechen. Ein Leistungspunkt bzw. Credit Point (CP) repräsentiert dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 25-30 Zeitstunden. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Vollzeitstudiengang in der Regel 30 Leistungspunkte. Ein Modul soll mindestens fünf Leistungspunkte bzw. ein Vielfaches von fünf Leistungspunkten umfassen und schließt in der Regel mit einer Prüfung ab.
- (2) Für ein Modul erhält eine Studentin oder ein Student die Leistungspunkte, wenn er oder sie die in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges vorgesehenen Leistungen nachweist.
- (3) Die Note eines Moduls ergibt sich aus der Bewertung der Prüfungsleistung. Die studiengangbezogenen Prüfungsordnungen regeln die Gewichtung der Prüfungsleistungen der Bachelor- / Masterprüfung.

#### **§ 5 - Zweck der Modulprüfungen**

- (1) Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer einheitlichen Prüfungsleistung. In der Prüfung soll der Prüfling die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Es soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein adäquates Fachwissen verfügt.
- (2) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

#### **§ 6 - Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausur, Hausarbeit, Arbeitsprobe/Fallstudie)**

- (1) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. In der Regel sollte eine Klausur im Rahmen eines Moduls mit 5 Leistungspunkten 90 Minuten und im Rahmen eines Moduls mit 10 Leistungspunkten 120 Minuten dauern. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nicht zulässig.
- (2) Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb eines begrenzten Zeitraums aus dem Arbeitszusammenhang eines Moduls. Sie ist in schriftlicher und/oder elektronischer Form vorzulegen.
- (3) Eine Arbeitsprobe/Fallstudie ist ein schriftlich verfasster Beitrag zu einer konkreten Aufgabenstellung. Sie umfasst dabei insbesondere auch Textformen, die nicht als schriftliche Ausarbeitung eines Referates oder als Hausarbeit zu klassifizieren sind (z.B. Pressetexte, Essays).

- (4) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können und dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er umfasst darüber hinaus in der Regel eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur, die Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde, und eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben.

### **§ 7 - Mündliche Prüfungsleistungen (Mündliche Prüfung, Referat, Präsentation)**

- (1) Die mündliche Prüfung umfasst einen Zeitraum von 15 - 20 Minuten pro Prüfling. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den gemäß § 22 an der Prüfung beteiligten Personen zu unterschreiben. Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen.
- (2) Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- (3) Eine Präsentation ist die mündliche Darstellung eines Arbeitsergebnisses unter Verwendung berufsfeldtypischer Methoden der medialen Darstellung.

### **§ 8 - Alternative Prüfungsleistungen (Projektarbeit, künstlerische Prüfung/Medienprodukt)**

- (1) Eine empirische bzw. Projektarbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Projekts sowie die schriftliche und bzw. oder mündliche Darstellung der Arbeitsschritte und Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung im Rahmen eines Projektberichts bzw. einer Projektpräsentation. Ein Projektbericht enthält die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Problemstellung, eine Problemanalyse, die angewandten Arbeitsmethoden und die Ergebnisse eines empirischen Projekts. Der Projektbericht ist unter Verwendung berufsfeldtypischer Methoden der Visualisierung zu erläutern.
- (2) Die künstlerische Prüfung/Medienprodukt dient dem Nachweis des künstlerischen Könnens, der Interpretationsfähigkeit, des Stilempfindens und des gestalterischen Vermögens. Sie umfasst die Gestaltung und Präsentation einer eigenständigen künstlerischen Leistung in angemessener Form. Neben dem Medienprodukt ist eine Projektdokumentation vorzulegen.

### **§ 9 - Studienabschlussprüfung**

- (1) Die das Studium abschließende Prüfung besteht aus einer schriftlichen Bachelor- oder Masterarbeit und einer mündlichen Verteidigung.
- (2) Die schriftliche Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus der Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Bachelorarbeit soll mindestens 70.000 Zeichen ohne Leerzeichen, die Masterarbeit mindestens 120.000 Zeichen ohne Leerzeichen umfassen. Die Arbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 32 (5) BerlHG erfüllt sind. Die Arbeit ist in deutscher Sprache in schriftlicher Form vorzulegen; mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer kann auch die englische Sprache gewählt werden. Zusätzlich sind bei Abgabe eine elektronische Fassung der Arbeit sowie alle benutzten elektronischen Quellen (z. B. als PDF oder Screenshot des zitierten Bereichs der Website) auf CD-Rom oder DVD-Rom einzureichen.
- (3) Prüfungsleistungen in Studienabschlussprüfungen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, von denen mindestens eine oder einer prüfungsberechtigte Mitarbeiterin oder prüfungsberechtigter Mitarbeiter nach § 32 (3) BerlHG an der DEKRA Hochschule für Medien ist.

- (4) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses können diese Aufgaben auch von einer oder einem anderen hauptberuflich Lehrenden, die oder der zu selbstständiger Lehre berechtigt ist, oder von einer oder einem Lehrbeauftragten oder von einer in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Person übernommen werden. Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der oder dem Studierenden voraus. Die oder der Studierende kann einen Themenvorschlag unterbreiten, dem jedoch nicht gefolgt werden muss. Das Thema der Arbeit ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss kann aus Gründen der Qualitätssicherung der Prüfung und zur Wahrung der Chancengleichheit der Prüflinge eine Änderung des Themas verlangen. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit sowie die mündliche Verteidigung werden in den studiengangbezogenen Prüfungsordnungen geregelt. Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag nach der Mitteilung des Themas. Der Wortlaut des Themas, der Zeitpunkt der Mitteilung sowie der Abgabe werden in der Prüfungsakte dokumentiert.
- (6) Das Thema der Arbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (7) Die Arbeit wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen für Bachelorarbeiten und 10 Wochen für Masterarbeiten nach deren Abgabe von den Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. § 15 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend. Studierende sind zur mündlichen Verteidigung zugelassen, wenn die Prüferinnen oder Prüfer die Arbeit im arithmetischen Mittel mit mindestens ausreichend bewertet haben.

## **§ 10 - Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) An anderen Hochschulen erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden von der DEKRA Hochschule für Medien angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen (§ 31 (1) BerlHG).
- (2) Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die DEKRA Hochschule für Medien nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)).
- (3) Außerhalb des Hochschulwesens, insbesondere beruflich erworbene Kompetenzen, sind nach Maßgabe des Abs. 1 bis zu 50 % auf das Studium anzurechnen, wenn sie gleichwertig sind.
- (4) Die Anrechnung erfolgt modulbezogen. Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Entscheidungen zur Anerkennung und Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 11 - Datenverarbeitung**

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens werden die nach der gültigen Immatrikulationsordnung erhobenen Daten genutzt sowie insbesondere folgende Daten zusätzlich erhoben und gespeichert:

1. bereits erbrachte Leistungsnachweise und Prüfungen,
2. Nachweise über Praktika,
3. Anzahl von Prüfungsversuchen und deren Ergebnisse,
4. Art, Fach, Zeitpunkt und Ergebnis von Prüfungen,
5. Nachweis über Fristverlängerung zur Ablegung der Prüfung,
6. Prüfungsfächer,
7. angestrebter Studienabschluss,
8. Prüfende,
9. BAföG-Empfang, Förderungsnummer,
10. Prüfungsergebnisse,
11. Nachweise und Gründe über versäumte Prüfungen und Rücktritte.

## **§ 12 - Meldung und Zulassung zu den Modulprüfungen**

- (1) Zu den Modulprüfungen ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben, nicht beurlaubt ist und den Prüfungsanspruch nicht verloren hat. Studierende, die wegen Schutzfristen oder Elternzeit beurlaubt sind, bleiben prüfungsberechtigt.
- (2) Die studiengangsbezogenen Prüfungsordnungen können bestimmen, dass das Bestehen bestimmter Module Voraussetzung für die Zulassung zu darauf aufbauenden Modulprüfungen ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Studierende abweichend von den Bestimmungen der allgemeinen und der studiengangsbezogenen Prüfungsordnung zu Modulprüfungen zulassen, wenn besondere Gründe für die Studienverzögerung glaubhaft gemacht werden und nach dem erreichten Leistungsstand ein ordnungsgemäßes Studium zu erwarten ist.

## **§ 13 - Zulassung zur Studienabschlussarbeit und zur Verteidigung (Bachelor-/ Masterarbeit)**

- (1) Zur Studienabschlussarbeit wird, unbeschadet abweichender Regelungen der studiengangsbezogenen Prüfungsordnung, zugelassen, wer mindestens das letzte Semester vor der Meldung in einem Studiengang der DEKRA Hochschule für Medien eingeschrieben war und alle übrigen Module laut Anlage 1 der studiengangsbezogenen Prüfungsordnung erfolgreich absolviert hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Verteidigung sind Studierende zugelassen, wenn die Studienabschlussarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

## **§ 14 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurück tritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt, das Versäumnis oder die Nichtabgabe geltend gemachten Gründe müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Trifftige Gründe sind insbesondere die im Mutterschutzgesetz geregelten Schutzfristen und die Inanspruchnahme von Elternzeit nach den dafür geltenden gesetzlichen Regelungen sowie die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger. Krankheit ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung nachzuweisen. Über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zuvor ist der Prüfling anzuhören. In schwerwiegenden und Wiederholungsfällen kann der Prüfungsausschuss die Prüfung als „endgültig nicht bestanden“ bewerten. Der Täuschungsversuch ist auf dem Formblatt der Prüfung zu vermerken, unzulässige Hilfsmittel sind sicherzustellen.

### § 15 - Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Für mündliche Modulprüfungen ist eine Protokollantin oder ein Protokollant hinzuzuziehen. Schriftliche Abschlussarbeiten, Verteidigung der Bachelor- / Masterarbeit und letztmögliche Prüfungsversuche für Modulprüfungen sind stets von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Schriftliche Prüfungsleistungen sind innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, in der Regel sechs Wochen nach Abgabe, zu bewerten. Für die Bewertung der Masterarbeit beträgt dieser Zeitraum 10 Wochen.

- (2) Für die differenzierte Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Englische Definition
1,0; 1,3 eine hervorragende Leistung	sehr gut	excellent
1,7; 2,0; 2,3 eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	gut	good
2,7; 3,0; 3,3 eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	befriedigend	satisfactory
3,7; 4,0 eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen noch entspricht	ausreichend	pass
5,0 eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	nicht ausreichend	failed

Die Prüferin oder der Prüfer legt die maximal zu erreichende Punktzahl fest und setzt diese auf 100 %, woraus dann die Note unter Berücksichtigung der mathematischen Rundungsregeln wie folgt ermittelt wird:

100 % - 96 %	entspricht 1,0
95 % - 92 %	entspricht 1,3
91 % - 87 %	entspricht 1,7
86 % - 84 %	entspricht 2,0
83 % - 81 %	entspricht 2,3
80 % - 75 %	entspricht 2,7
74 % - 71 %	entspricht 3,0
70 % - 67 %	entspricht 3,3
66 % - 57 %	entspricht 3,7
56 % - 50 %	entspricht 4,0
49 % - 0%	entspricht 5,0

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Personen bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut  
bei einem Durchschnitt 1,6 bis 2,5 gut  
bei einem Durchschnitt 2,6 bis 3,5 befriedigend  
bei einem Durchschnitt 3,6 bis 4,0 ausreichend  
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend

Bei der Berechnung des Durchschnittswertes wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Undifferenzierte Bewertungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen.
- (5) Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

#### **§ 16 - Bestehen, Nichtbestehen der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Die Verteidigung erfolgt in der Regel vor den Prüferinnen und Prüfern, die die Arbeit bewertet haben. Die Verteidigung wird gesondert benotet, ist gesondert zu bestehen und im Falle des Nichtbestehens gesondert zu wiederholen.

#### **§ 17 - Nachprüfung, Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Liegt ein triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung oder die Nichteinhaltung eines Abgabetermins vor, ist die Prüfungsleistung zu dem vom Prüfungsamt festgelegten Nachprüfungstermin zu erbringen.
- (2) Modulprüfungen dürfen, wenn sie nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, zweimal wiederholt werden. Das Prüfungsamt bestimmt den Termin, an dem die Wiederholungsprüfung abzulegen ist.
- (3) Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss ist eine weitere Wiederholungsprüfung im Härtefall möglich.
- (4) Ein erfolglos unternommener Prüfungsversuch wird auf die Wiederholungsmöglichkeit in demselben oder verwandten Modul anderer Studiengänge der DEKRA Hochschule für Medien angerechnet. Das Gleiche gilt für an einer Hochschule im europäischen Hochschulraum in demselben oder einem verwandten Modul erfolglos unternommene Prüfungsversuche.
- (5) Die Bachelor- / Masterarbeit darf einmal wiederholt werden. Die DEKRA Hochschule für Medien stellt sicher, dass die Wiederholungsprüfung bis spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden kann. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 9 (5) ist in diesem Fall nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon einmal Gebrauch gemacht hat.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

### **§ 18 - Bestehen, Nichtbestehen des Studienabschlusses**

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geforderten Leistungen erbracht, alle differenziert mit Noten zu bewertenden Leistungen mindestens mit „ausreichend“ und alle nicht differenziert mit Noten zu bewertenden Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Studienabschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. Module, in denen keine benoteten Leistungen zu erbringen sind, werden nicht in die Berechnung einbezogen. Bei der Berechnung des Durchschnittswertes wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich aus §15 Abs. 3

### **§ 19 - Ungültigkeit von Studienabschlüssen**

Ein von der Hochschule verliehener akademischer Grad kann wieder entzogen werden,

1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben,
2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber oder die Inhaberin der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
3. wenn sich der Inhaber oder die Inhaberin durch späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

### **§ 20 - Akteneinsicht**

Prüflinge können nach Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungsleistungen ihre Prüfungsakte auf Antrag einsehen.

### **§ 21 - Gegenvorstellungsverfahren zur Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Studierende können gegen Entscheidungen, die im Zusammenhang mit Studienleistungen und Prüfungen stehen, Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Einwendungen gegen Prüfungsergebnisse und Abschlussdokumente sind innerhalb von drei Monaten nach deren Bekanntgabe zu erheben.
- (2) Einwendungen gegen Bewertungen übermittelt der Prüfungsausschuss unverzüglich an die Lehrenden, wenn es um eine Studienleistung geht, oder an die Prüferinnen und Prüfer, wenn es um eine Prüfung geht. Diese bewerten die Leistung unter Beachtung der Einwendungen der Studentin oder des Studenten neu, begründen die Neubewertung und leiten die Neubewertung und die Begründung dem Prüfungsausschuss zu.
- (3) Bei Einwendungen gegen andere Entscheidungen klärt der Prüfungsausschuss den Sachverhalt durch geeignete Maßnahmen auf.
- (4) Über die Einwendungen entscheidet der Prüfungsausschuss, im Falle des Absatz 2 auf der Grundlage der Neubewertung. Die Entscheidungen werden in der Regel innerhalb von acht Wochen durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben und begründet.



## § 22 - Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer und stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Soweit Prüfungsleistungen im direkten Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist die oder der prüfungsberechtigte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer, falls der Prüfungsausschuss keine andere Regelung trifft. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.
- (2) Prüferinnen oder Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbstständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte. Bei der das Studium abschließenden schriftlichen Arbeit können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.
- (3) Studierende können für die das Studium abschließende schriftliche Arbeit gemäß § 9 Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit nicht triftige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen.
- (4) Nicht der Hochschule angehörende Prüferinnen und Prüfer sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 23 - Zeugnisse und Urkunden

- (1) Über den bestandenen Studienabschluss ist ein Zeugnis, über die Verleihung des Hochschulgrades eine Urkunde auszustellen. Das Zeugnis weist den Studiengang, die abgelegten Module und deren Bewertung, Thema und Bewertung einer das Studium abschließenden Arbeit sowie die Gesamtnote aus.
- (2) Studierenden mit einer Gesamtnote von 1,2 und besser wird die Gesamtbewertung „mit Auszeichnung“ verliehen. Die Gesamtbewertung ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (3) Zusätzlich absolvierte, nicht zum Bestehen des Studienabschlusses notwendige Module werden auf Antrag der oder des Studierenden mit dem Prüfungsergebnis im Zeugnis aufgeführt. Sie bleiben jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt.
- (4) Neben dem Abschlusszeugnis und der Urkunde erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement sowie – auf Anforderung - eine Übersetzung des Abschlusszeugnisses, der Urkunde und des Diploma Supplement in englischer Sprache.
- (5) Studierende, die eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten über ihre erbrachten Leistungen eine gesonderte Bescheinigung.
- (6) Das Präsidium bestimmt die Einzelheiten der textlichen und graphischen Ausgestaltung der Urkunden und Zeugnisse (Anlagen 1-2).
- (7) Urkunden und Zeugnisse sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis ist mit dem Tag der letzten Prüfung zu datieren.

## § 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die allgemeine Prüfungsordnung vom 08.06.2016.

# Urkunde

Die DEKRA Hochschule für Medien

verleiht mit dieser Urkunde

<Anrede> <Vorname> <Name>

geb. am <Geb.dat.> in <Geb.ort>

## **den Hochschulgrad**

Bachelor of Arts (B.A.) / Master of Arts (M.A.)

nachdem die Bachelor- / Masterprüfung im Studiengang

**<Studiengang>**

**Spezialisierungsrichtung <Spezialisierung>**

gemäß der Prüfungsordnung vom [...] erfolgreich absolviert wurde.

Berlin, den

(Siegel der Hochschule)

---

Präsident/-in

---

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

# Abschlusszeugnis

**DEKRA Hochschule für Medien**

## Abschlusszeugnis

über die Bachelorprüfung / Masterprüfung

**<Anrede> <Vorname> < Name>**

geb. am <Geb.dat.> in <Geb.ort> hat die Bachelor- / Masterprüfung im Studiengang

**<Studiengang>**

Spezialisierungsrichtung <Spezialisierung>

mit der Gesamtnote

**<Abschlussprädikat> (<Durchschnitt>)**

bestanden

Thema der Bachelor- / Masterarbeit:

Modulprüfungen

Modul	CP	Wichtung	Note
<Modulbezeichnung>	<C>	<W>	<N>

Berlin, den

(Siegel der Hochschule)

---

Präsident/-in

---

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses